

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Verordnung
über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der
Verbreitung von COVID-19

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN
Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan vom 17. Oktober 2020, GZ: SV21-ALL-1744/2020 (004/2020), betreffend die Verfügung zusätzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 1 und Abs 2, § 4 Abs 1 Z 1 und Z 2 und Abs 2 sowie § 7 Abs 3 und Abs 4 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2020, sowie aufgrund § 15 Abs 1 und Abs 2 und § 43a Abs 3 und Abs 4 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (COVID-19-MV), BGBl. II Nr. 197/2020, zuletzt in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 446/2020, wird verordnet:

§ 1

Zum Betreten von bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit

(1) Das Betreten von Zentren Psychosozialer Rehabilitation sowie von Altenwohn- und Pflegeheimen durch Besucher ist ausschließlich in der Zeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie in zu diesem Zweck festgelegten Besuchszonen (Abs 2) gestattet.

(2) Besuchszonen sind gesonderte Bereiche, die sich außerhalb der unmittelbaren Wohn- und Betreuungsbereiche der stationären Betreuungseinrichtungen befinden und zum Kontakt mit Besuchern dienen.

(3) Von Besuchern ist während des gesamten Zeitraumes des Besuches eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

(4) Die Vorgaben der Abs 1 und 3 gelten nicht für das Betreten von Einrichtungen nach Abs 1 durch Besucher im jeweiligen Bewohnerzimmer von Palliativpatienten sowie im Not- und Sterbefall.

(5) Die Teilnahme an Veranstaltungen in Einrichtungen gemäß Abs 1 ist externen Personen nicht gestattet.

§ 2

Zum Betreten von Zentren Psychosozialer Rehabilitation

(1) Das Betreten von Zentren Psychosozialer Rehabilitation ist unter den im folgenden Absatz normierten Voraussetzungen zulässig.

(2) Vom Rechtsträger der Einrichtung ist binnen einer Woche ab Inkrafttreten dieser Verordnung ein auf die jeweilige Einrichtung abgestimmtes COVID-19-Präventionskonzept zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hiezu zählen insbesondere:

1. Regelungen zur Steuerung der Besucher,
2. spezifische Hygienevorgaben,
3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken. Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur

Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

(3) Das COVID-19-Präventionskonzept ist der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan über Anforderung zu übermitteln.

§ 3

Ergänzende Regelungen zu § 10 COVID-19-MV betreffend Besucherhöchstzahlen für Veranstaltungen im Verwaltungsbezirk St. Veit an der Glan

(1) Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als zehn Personen in geschlossenen Räumen und mit mehr als 40 Personen im Freiluftbereich sind untersagt.

(2) Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit mehr als 500 Personen in geschlossenen Räumen und mit mehr als 1000 Personen im Freiluftbereich sind untersagt.

(3) Die sonstigen Vorschriften von § 10 der COVID-19 – Maßnahmenverordnung bleiben unberührt.

§ 4

Ergänzende Regelungen für Sportveranstaltungen im Verwaltungsbezirk St. Veit an der Glan

(1) Nach Beendigung einer Sportveranstaltung ist das Betreten der Sportstätte einschließlich der Betriebsstätten des Gastgewerbes, die sich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit einer Sportstätte befinden (Sportkantinen) zum Zweck der Konsumation von Speisen und Getränken sowie zur Zusammenkunft betriebsfremder Personen untersagt.

(2) Abs 1 gilt nicht für Betriebsstätten des Gastgewerbes an oder im unmittelbaren Nahebereich von Sportstätten im Rahmen dauernder gewerblicher und betrieblicher Tätigkeit. Der Inhaber einer Betriebsstätte hat ergänzend zu den gemäß § 6 COVID-19-MV geltenden Vorschriften ein Konzept auszuarbeiten und umzusetzen, welches die Hintanhaltung von Ansammlungen von mehr als zehn Personen im Zustromgebiet zu dessen Betriebsstätte sicherstellt. Dieses Konzept ist der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan über Anforderung zu übermitteln.

§ 5

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des COVID-19 - Maßnahmengesetzes sowie des Epidemiegesetzes bestraft.

§ 6

In- und Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit 19. Oktober 2020 in Kraft und mit Ablauf des 2. November 2020 außer Kraft.

St. Veit an der Glan, am 17. Oktober 2020

Die Bezirkshauptfrau:
 Mag. Dr. Claudia E g g e r – G r i l l i t s c h

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
 Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.